

Dorfkorporation Dicken



Reglement für die Elektrizitätsversorgung

1.4.2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ENERGIELIEFERUNG	4
III. ENERGIEVERSORGUNGSANLAGEN DER EVD	6
IV. HAUSANSCHLUSS	6
V. HAUSINSTALLATIONEN	7
VI. MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS	8
VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	9
VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN	10
IX. SICHERHEITSMASSNAHMEN	14
X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Dicken

erlässt, gestützt auf

- Art. 3 des Gemeindegesetzes¹
 - Art. 37 der Korporationsordnung vom 18.3.2011
- folgendes

REGLEMENT FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Versorgung mit elektrischen Strom sowie die Finanzierung der Versorgungsanlagen fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis bezüglich der Elektrizitätsversorgung zwischen der Dorfkorporation Dicken (im Folgenden: EVD) und den Kunden im Versorgungsgebiet³.

Aufgaben

Art. 2

Die EVD:

- a) versorgt Kunden im Korporationsgebiet mit Strom;
- b) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Stromversorgungsanlagen;
- c) unterhält im Auftrag der Gemeinde die Strassenbeleuchtung;
- d) kann unter Abschliessung von Verträgen ihre Kabelrohre für die Nutzung durch Kommunikationskabelbetreiber zur Verfügung stellen;
- e) kann Verbrauch und örtliche Produktion erneuerbarer Energie sowie Stromsparmassnahmen unterstützen;
- f) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

Kunden

Art. 3

Kunden sind

- a) bei vermieteten oder verpachteten Objekten, für die eigene Messeinrichtungen installiert sind: die mietenden resp. pachtenden Personen;
- b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Objektes, in welchem die Messeinrichtung installiert ist;
- c) in den übrigen Fällen: die Eigentümerschaft des Objektes.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ gemäss Zuteilung der Netzgebiete im Kanton St.Gallen auf Grund EinfG zum Eidg. Strom VG, sGS 741.2.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 4

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVD und den Kunden im Korporationsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

b) Beginn und Ende

Art. 5

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, bei Handänderungen mit Eigentumsantritt, bei Beginn von Miete oder Pacht, auf jeden Fall aber mit dem Strombezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen, z.B. mit Grosskunden, wie gewerblichen und industriellen Betrieben, sowie mit temporären Strombezügern (Baustellen, Anlässe),

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. ENERGIELIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 6

Die EVD liefert dem Kunden die elektrische Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- und Vertragsbestimmungen.

Haftungsausschluss

Art. 7

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen;
- b) Unterbrüchen wegen Gefährdungssituationen;
- c) Betriebsstörungen durch Dritteinwirkung;
- d) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- e) Erweiterungen der Stromversorgungsanlagen;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Strommangel beim übergeordneten Stromlieferanten;
- g) entsprechender Weisung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle.

Die EVD nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Stromlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Lieferbeschränkungen

Art. 8

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist die EVD berechtigt, den Energiebezug der Verbraucher durch Ein- und Ausschaltzeiten für einzelne Geräte zu steuern.

Die EVD behält sich besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbedingungen für Energieverbrauchsgeräte vor, die ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EVD ausüben, insbesondere wenn sie:

- a) einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen;
- b) eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen verursachen;
- c) wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören;
- d) Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen.

Die EVD kann die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse notwendigen Massnahmen vorschreiben oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.

Verweigerung der Energielieferung

Art. 9

Die EVD verweigert die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbrauchsgeräte:

- a) den Vorschriften und Normen der Electrosuisse oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen;
- b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören;
- c) die Rundsteueranlagen der EVD störend beeinflussen.

Stromabgabe an Dritte

Art. 10

Die Kunden dürfen ohne Zustimmung der EVD keinen Strom an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 11

Die Kunden haben Änderungen im Strombezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Änderung von Miet- bzw. Pachtverhältnis;
- c) bedeutenden Mehrbezügen anlässlich von Umbauten bzw. Einbau von Geräten mit hohem Stromverbrauch.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Stromlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung. Hausbesitzer haften bei Miet/Pachtauflösung für die Abschlussrechnung, falls für den weggezogenen Kunden keine Adresse bekannt ist.

Abmeldung

Art. 12

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. ENERGIEVERSORGUNGSANLAGEN DER EVD

Basisanlagen

Art. 13

Als Basisanlagen gelten insbesondere Transformatorenstationen, Verteil- und Klemmenkabinen sowie das Leitungsnetz samt Schächten und zusätzlichen Leerrohren für künftige Erweiterungen.

Leitungsnetz

Art. 14

Das Leitungsnetz dient der Stromverteilung und umfasst:

- a) die Mittelspannungsleitungen zur Versorgung der Trafostationen und allfälliger Grosskunden;
- b) die Niederspannungsleitungen zur Versorgung der Kunden.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern anzuschliessender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- b) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an welche Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

IV. HAUSANSCHLUSS

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der EVD.

Das Anschlussgesuch ist der EVD rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn das Grundstück erschlossen und die technische Voraussetzung erfüllt ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Übernahme der weiter gehenden Kosten für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt die Anlage vom nächstgelegenen Anschlusspunkt der EVD bis und mit Anschlusssicherung (ohne Schmelzeinsätze) bzw. Anschlussüberstromunterbrecher sowie Zähler.

b) Erstellung

Art. 18

Die Hauszuleitung wird von der EVD auf Kosten des Grundeigentümers nach den Qualitätskriterien der EVD erstellt. Sie legt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung bzw. des Anschlussüberstromunterbrechers und der Zähler fest.

Die Grabarbeiten für den Hausanschluss gehen direkt zu Lasten des Grundeigentümers.

Der Grundeigentümer bezahlt ebenfalls die durch ihn verlangten späteren Änderungen.

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

c) Eigentum und Unterhalt

Art. 19

Der Hausanschluss bis und mit Anschlusssicherung (ohne Schmelzeinsätze) bzw. Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Zähler verbleiben im Eigentum und Unterhalt der EVD.

d) Gruppenanschluss

Art. 20

Die EVD kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung dies zulässt.

e) Aufhebung

Art. 21

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der EVD vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN

Begriff

Art. 22

Als Hausinstallationen gelten die stromführenden Anlagen ab der Anschlusssicherung.

Erstellung

Art. 23

Hausinstallationen dürfen nur durch Personen erstellt, unterhalten oder verändert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind. Die Installationsfirma erstellt zuhanden der EVD eine Installationsanzeige und lässt diese vom Liegenschaftseigentümer rechtsgültig unterzeichnen.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 24

Der Grundeigentümer ist Eigentümer der Hausinstallation. Erstellung und Unterhalt der Hausinstallation sind Sache der Grundeigentümer. Die Grundeigentümer haben die Hausinstallation in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Insbesondere haben die Kunden von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVD ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVD spannungslos ist.

Zutrittsrecht

Art. 25

Den Organen der EVD ist zur Überprüfung des Sicherheitsnachweises, zur Kontrolle der Messeinrichtungen und zur Erfassung der Zählerstände sowie bei Störungen der Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden sowie die Kontrolle sämtlicher energieverbrauchender Geräte zu gestatten.

Periodische Kontrollen

Art. 26

Die Eigentümer sind gehalten, auf schriftliche Einladung die periodisch fällige Kontrolle der Hausinstallationen durchführen zu lassen und der EVD die entsprechende Bescheinigung zukommen zu lassen.

VI. MESSUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS

Messeinrichtungen

a) Grundsätze

Art. 27

Die EVD bestimmt, liefert und unterhält auf ihre Kosten die für die Messung und Steuerung des Elektrizitätsverbrauchs des Kunden notwendigen Geräte. Diese bleiben im Eigentum der EVD. (Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Produktionszähler stromerzeugender Anlagen, die vom Eigentümer zu beschaffen und zu unterhalten sind, aber von der EVD abgelesen werden.)

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde hat:

- a) der EVD den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- b) die für den Anschluss der Geräte notwendigen Installationen und die Schutzeinrichtungen nach den Angaben der EVD auf eigene Kosten erstellen zu lassen;
- c) für den Schutz der bei ihm installierten Messeinrichtungen zu sorgen;
- d) der EVD jederzeit Zugang zwecks Kontrolle und Ablesung zu gewähren;
- e) bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten aufzukommen.

b) Revision

Art. 28

Die EVD lässt die Stromzähler periodisch überprüfen.

Messung

a) Zählerstand

Art. 29

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Strombezuges massgebend.

Die EVD liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die EVD kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 30

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die EVD für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Strombezug.

Die EVD kann auf den Strombezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 31

Der Kunde kann die Prüfung des Stromzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Stromzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

d) Unterzähler

Art. 32

Privat eingebaute Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen ebenfalls der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 sowie den Vorschriften des Bundesamtes für Messwesen und sind vom Kunden zu seinen Lasten zu unterhalten

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 33

Der Grundeigentümer erteilt der EVD das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu üblichen Bedingungen und Ansätzen.

Wenn zur Erweiterung der Basisanlagen privater Grund eines Energiebezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Trafostationen, welche für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen

errichtet werden müssen. Es sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und auf Verlangen eines Partners auf dessen Kosten im Grundbuch einzutragen.

Das Expropriationsrecht bleibt vorbehalten.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 34

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Strombezug;
- d) das Entfernen von Plomben an Messgeräten und Schaltern;
- e) Eingriffe in Messgeräte;
- f) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Stromleitungen ohne Zustimmung der EVD.

Anzeigespflicht bei Störungen

Art. 35

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Messgeräten und an Anlagen der Elektroversorgung sind sofort zu melden.

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 36

Die EVD ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der EVD auf Kosten der Gemeinde Neckertal erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Entstehenden Schaden vergütet die EVD.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 37

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der EVD sowie die Energiebeschaffung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- d) Gebühren für den Strombezug;
- e) Abgeltungen Dritter.

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 38

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Hausanschlusses wird dem Hauseigentümer ein nach den jeweils geltenden Richtlinien der EVD ermittelter Kostenbeitrag verrechnet, der neben den Anschlusskosten auch die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz berücksichtigt. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

b) Zusammensetzung

Art. 39

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem festen Netzkostenbeitrag an das vorgelagerte Netz;
- b) den effektiven Erstellungskosten des Hausanschlusses.

c) Netzkostenbeitrag

Art. 40

Der Netzkostenbeitrag wird für jeden Hausanschluss erhoben. Er beträgt für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Einfamilienhäuser (auch zusammengebaut) | CHF 3000 |
| b) Mehrfamilienhäuser | |
| • Für die erste Wohnung | CHF 3000 |
| • Für jede weitere Wohnung | CHF 2500 |
| c) übrige Objekte (Landwirtschaft und Gewerbe) | |
| • für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | CHF 3000 |
| • für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | CHF 2500 |
| • für Bezugsleistung über 5 kW zusätzlich | CHF 250 / kW |

Bauten nach a) bzw. b) mit einer höheren Bezugsleistung als 5 kW pro Messstelle bezahlen für die 5 kW übersteigende Leistung CHF 250 / kW.

d) Nachzahlung

Art. 41

Wird in einem Gebäude die Stromversorgung verstärkt oder werden zusätzliche Wohneinheiten eingebaut, sind Nachzahlungen gemäss Art.40 fällig.

e) Sonderfälle⁴

Art. 42

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat den Anschlussbeitrag den besonderen Verhältnissen anpassen.

f) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 43

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

⁴ Sonderfälle sind z.B. Kleinwohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Erschliessungsbeitrag

Art. 44

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken im Siedlungsgebiet durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer einen Betrag von CHF 10 pro m² Erschliessungsfläche zu bezahlen.

Die Erschliessung abgelegener Gebiete erfolgt ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt der EVD und geht zu Lasten des Grundeigentümers.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 45

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Stromversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

Gebühr für den Strombezug

a) Grundsatz

Art. 46

Der Kunde hat für den Bezug elektrischer Energie eine Gebühr zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 47

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer monatlichen Grundgebühr je Messeinrichtung;
- b) der Netznutzungsgebühr pro bezogene kWh;
- c) dem Energiepreis pro kWh gemäss Tarif;
- d) den durch Gesetz und Verordnung vorgegebenen Zuschlägen pro bezogene kWh.

c) Gebührentarif

Art. 48

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Netznutzungsgebühr sowie den Energiepreis fest, ebenso den Ankaufspreis für die innerhalb der EVD produzierte Energie und den Strombezug über spezielle Messgeräte.

d) Sonderfälle

Art. 49

Mit Kunden mit grossem Stromverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, die den gesamten Strombeschaffungspreis der EVD beeinflussen, kann der Verwaltungsrat eine separate Vereinbarung über die Gebühr abschliessen.

e) Befristeter Anschluss

Art. 50

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die EVD angeschlossen, so wird für den Strombezug nach Messung Rechnung gestellt, wobei die Grundgebühr für mindestens 1 Monat erhoben wird..

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 51

Die EVD verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Auf den gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer dazugerechnet.

b) Zahlungspflicht

Art. 52

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit der Erteilung der Anschlussbewilligung an das Netz der EVD.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der EVD.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

Art. 53

Anschlussbeiträge werden nach Eintritt der Zahlungspflicht in Rechnung gestellt.

Die Ablesung der Stromzähler erfolgt halbjährlich im März und September. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf 31. März und 30. Sept., wobei auf 30.Juni und 31.Dez. jeweils eine Teilrechnung versandt wird.

d) Fälligkeit

Art. 54

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 55

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge⁵ zu verzinsen.

⁵ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

f) Verjährung

Art. 56

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

g) Subventionsrückforderung

Art. 57

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der EVD zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

h) Betreuung / Stromsperre

Art. 58

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält zwei aufeinander folgende schriftliche Mahnungen mit einer Zahlungsfrist von jeweils 10 Tagen. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die EVD kann bei erfolgloser Betreuung eine Stromsperre anordnen.⁶

IX. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Art. 59

- a) Die Kunden und die Eigentümer der von der EVD belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der EVD ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die EVD Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen. Die EVD ist berechtigt, das Zurückschneiden von Pflanzen zu verlangen.
- b) Die EVD wird die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung ihrer Anlagen insbesondere der Kabelleitungen entstehen, nach den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts haftbar machen.
- c) Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der EVD über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von der EVD bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.
 - Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist der EVD vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- d) Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, die EVD so rasch als möglich zu verständigen.

⁶ Hinweis: Falls eine Stromsperre angeordnet wird, darf eine minimale Strommenge nicht entzogen werden. Es besteht insbesondere folgende Möglichkeit, den Strombezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Einbau eines Strommünzautomaten;

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 60

Die EVD kann die reglements- und tarifgemäss geschuldeten Leistungen verfügungsweise einfordern.

Gegen Verfügungen der EVD kann beim Verwaltungsrat der EVD Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrats steht der Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St.Gallen offen.

Strafbestimmung

Art. 61

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 62

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 1.Juli 1984 sowie die Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen (VEA) vom 15.Februar 1993.

Inkrafttreten

Art. 63

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1.April 2013 in Kraft.

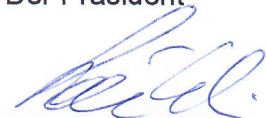
Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1.Dezember 2012 – 10.Januar 2013.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 23.Nov. 2012

Verwaltungsrat der Dorfkorporation Dicken

Der Präsident



Johannes Läubli

Die Aktuarin



Erika Kunz